

TE Vwgh Erkenntnis 2013/4/29 2012/16/0212

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2013

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren;

Norm

GGG 1984 §15 Abs4;

GGG 1984 TP1;

GGG 1984 TP2 Anm1a;

GGG 1984 TP2;

GJGebG 1962 §14 Abs3;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger, Mag. Dr. Köller, Dr. Thoma und die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des MMag. P in I, vertreten durch die Prader & Ortner Rechtsanwälte GesbR in 6020 Innsbruck, Dr. Glatz-Straße 1, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck vom 4. Juni 2012, Zl. 20Jv 2699-33/12s, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger, Mag. Dr. Köller, Dr. Thoma und die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des MMag. P in römisch eins, vertreten durch die Prader & Ortner Rechtsanwälte GesbR in 6020 Innsbruck, Dr. Glatz-Straße 1, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck vom 4. Juni 2012, Zl. 20Jv 2699-33/12s, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Zur Vorgeschichte in diesem Verfahren wird auf das Erkenntnis vom 26. Mai 2011, Zl. 2010/16/0010, verwiesen, mit dem der Verwaltungsgerichtshof den dort angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben hat. Daraus ist folgender Verfahrensgang hervorzuheben:

Am 31. August 2009 langte beim Landesgericht Innsbruck eine Klage samt Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit dem Beschwerdeführer als Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei ein. Als Streitgegenstand bzw. -wert gab der Kläger auf der ersten Seite der Klage an:

"Zustimmung (StW EUR 55.000,00)

Feststellung (StW EUR 55.000,00)"

Das Klagebegehren lautet wörtlich:

"1) Der Beklagte als Eigentümer der Liegenschaft ... ist schuldig, gegenüber dem Stadtmagistrat der Stadt I. als Baubehörde dem Bauansuchen des Klägers, welchem der einen integrierenden Bestandteil dieses Urteils bildende Einreichplan des Arch. D. zum Dachausbau des Hauses ... zu Grunde liegt, seine Zustimmung zu erteilen. "1) Der Beklagte als Eigentümer der Liegenschaft ... ist schuldig, gegenüber dem Stadtmagistrat der Stadt römisch eins. als Baubehörde dem Bauansuchen des Klägers, welchem der einen integrierenden Bestandteil dieses Urteils bildende Einreichplan des Arch. D. zum Dachausbau des Hauses ... zu Grunde liegt, seine Zustimmung zu erteilen.

2) Es wird festgestellt, dass der Beklagte dem Kläger gegenüber zugesagt hat, diesem am gesamten, vom Kläger auf eigene Kosten zu Wohnzwecken umzubauenden Dachboden einschließlich der vom 3.OG zum Dachboden führenden Stiege des Hauses 6010 I. ... der Liegenschaft in ... samt einem Zubehörkeller Wohnungseigentum einzuräumen. 2) Es wird festgestellt, dass der Beklagte dem Kläger gegenüber zugesagt hat, diesem am gesamten, vom Kläger auf eigene Kosten zu Wohnzwecken umzubauenden Dachboden einschließlich der vom 3.OG zum Dachboden führenden Stiege des Hauses 6010 römisch eins. ... der Liegenschaft in ... samt einem Zubehörkeller Wohnungseigentum einzuräumen.

..."

Weiter beantragte der Kläger die Erlassung folgender

einstweiliger Verfügung:

"1) Dem Beklagten und Gegner der gefährdeten Partei wird verboten, über die auf das zu bildende WE-Objekt Dachboden des Hauses auf der Liegenschaft ... entfallenden Liegenschaftsanteile zu verfügen, insbesondere sie zu veräußern (übertragen), zu belasten oder zu verpfänden.

2) ob der Liegenschaft des Gegners der Gefährdeten Partei in ... die Anmerkung der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum hinsichtlich des WE-Objektes Dachboden des Hauses 6020 I ... für (den Kläger) vorzunehmen."

Zur Begründung führte der Kläger aus, dass ohne sofortige Erlassung der einstweiligen Verfügung die Gefahr bestehe, dass die Verwirklichung des Anspruchs des Klägers vereitelt werde. Der Kläger sei auch jederzeit bereit, den vereinbarten Kaufpreis von EUR 110.000,-- bei Gericht zu hinterlegen.

In der vom Beschwerdeführer eingebrachten Klagebeantwortung führte er als Streitwert "EUR 110.000,00" an.

Mit Beschluss vom 31. August 2009 bewilligte das Landesgericht Innsbruck die einstweilige Verfügung antragsgemäß, ohne ausdrücklich einen Streitwert zu beziffern.

Gegen diesen Beschluss erhob der Beschwerdeführer als Gegner der gefährdeten Partei Rekurs in eventu Widerspruch, und gab als Streitwert "EUR 110.000,00" an. Die Kosten für den Rekurs und den Widerspruch wurden jeweils auf Basis des genannten Streitwertes verzeichnet.

Das Oberlandesgericht Innsbruck gab mit Beschluss vom 21. Oktober 2009 dem Rekurs des Beschwerdeführers Folge und änderte den angefochtenen Beschluss ab. Als Streitwert führte es an "wegen Zustimmung und Feststellung (Streitwert je EUR 55.000,--)".

Der dagegen von der klagenden und gefährdeten Partei erhobene außerordentliche Revisionsrekurs wurde vom OGH mit Beschluss vom 11. Februar 2010 zurückgewiesen. Im Kopf der Entscheidung wurde als Streitwert angegeben "wegen Zustimmung (Streitwert 55.000 EUR), Feststellung (Streitwert 55.000 EUR) und einstweiliger Verfügung".

Mit Zahlungsauftrag vom 9. Mai 2012 wurde dem Beschwerdeführer für den Rekurs gegen die einstweilige Verfügung unter Einrechnung eines bereits überwiesenen Betrages von EUR 493,-

- ein weiterer Betrag gemäß Anmerkung 1a zu TP 2 GGG von EUR 3.211,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 GEG von EUR 8,-- vorgeschrieben.- ein weiterer Betrag gemäß Anmerkung 1a zu TP 2 GGG von EUR 3.211,-- zuzüglich einer Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6, Absatz eins, GEG von EUR 8,-- vorgeschrieben.

In dem gegen diesen Zahlungsauftrag erhobenen Berichtigungsantrag brachte der Beschwerdeführer vor, die Bemessungsgrundlage für die Einbringung des Rekurses gegen die einstweilige Verfügung sei unrichtig angesetzt

worden. Zwar sei die Klage mit EUR 110.000,-- bewertet worden, das Begehren im Provisorialverfahren sei nicht bewertet worden. Es sei daher der Zweifelsstreitwert gemäß § 17 GGG heranzuziehen. Dieser betrage EUR 6.162,--, weshalb Gerichtsgebühren in der Höhe von EUR 493,--, die bereits zur Einzahlung gebracht worden seien, zu entrichten seien. In dem gegen diesen Zahlungsauftrag erhobenen Berichtigungsantrag brachte der Beschwerdeführer vor, die Bemessungsgrundlage für die Einbringung des Rekurses gegen die einstweilige Verfügung sei unrichtig angesetzt worden. Zwar sei die Klage mit EUR 110.000,-- bewertet worden, das Begehren im Provisorialverfahren sei nicht bewertet worden. Es sei daher der Zweifelsstreitwert gemäß Paragraph 17, GGG heranzuziehen. Dieser betrage EUR 6.162,--, weshalb Gerichtsgebühren in der Höhe von EUR 493,--, die bereits zur Einzahlung gebracht worden seien, zu entrichten seien.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag keine Folge und führte nach Wiedergabe des Ganges des Gerichtsverfahrens und Darstellung der einschlägigen Rechtslage zusammengefasst begründend aus, der Beschwerdeführer habe in seiner Rechtsmittelschrift die Bemessungsgrundlage mit EUR 110.000,-- angegeben und auch das Kostenverzeichnis auf dieser Basis erstellt. Damit habe er in einer formalen, leicht erkennbaren Weise klargestellt, dass er sein Rechtsmittelinteresse mit dem angegebenen Betrag beziffere. Damit sei ausreichend und deutlich eine Bewertung im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 3 dritter Satz GGG vorgenommen worden. Auch seien dem Beschwerdeführer Kosten auf Basis von EUR 110.000,-- zugesprochen worden. Der Zweifelsstreitwert gemäß § 17 GGG komme nicht zur Anwendung. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag keine Folge und führte nach Wiedergabe des Ganges des Gerichtsverfahrens und Darstellung der einschlägigen Rechtslage zusammengefasst begründend aus, der Beschwerdeführer habe in seiner Rechtsmittelschrift die Bemessungsgrundlage mit EUR 110.000,-- angegeben und auch das Kostenverzeichnis auf dieser Basis erstellt. Damit habe er in einer formalen, leicht erkennbaren Weise klargestellt, dass er sein Rechtsmittelinteresse mit dem angegebenen Betrag beziffere. Damit sei ausreichend und deutlich eine Bewertung im Sinne des Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer 3, dritter Satz GGG vorgenommen worden. Auch seien dem Beschwerdeführer Kosten auf Basis von EUR 110.000,-- zugesprochen worden. Der Zweifelsstreitwert gemäß Paragraph 17, GGG komme nicht zur Anwendung.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, der die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 21. September 2012, B 836/12-3, abgelehnt und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten hat.

In der auftragsgemäß ergänzten Beschwerde macht der Beschwerdeführer Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Die belangte Behörde hat die Verfahrensakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Auch in seiner Beschwerdeergänzung vertritt der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Ansicht, die Bewertung des Streitgegenstandes sei ausschließlich Angelegenheit des Klägers im Zivilverfahren; unterbleibe eine solche, sei der Zweifelsstreitwert heranzuziehen. Zwar sei die Klage im vorliegenden Fall bewertet worden, allerdings nicht der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Daher komme der Zweifelsstreitwert als Bemessungsgrundlage ausschließlich in Frage.

Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Gemäß § 15 Abs. 4 erster Satz (nunmehr Abs. 4 zur Gänze) des am 1. Jänner 1985 in Kraft getretenen Gerichtsgebührengesetzes (GGG) dient bei einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses der Wert des zu sichernden Anspruchs als Bemessungsgrundlage. Gemäß Paragraph 15, Absatz 4, erster Satz (nunmehr Absatz 4, zur Gänze) des am 1. Jänner 1985 in Kraft getretenen Gerichtsgebührengesetzes (GGG) dient bei einstweiligen Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses der Wert des zu sichernden Anspruchs als Bemessungsgrundlage.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung heißt es (GP XVI RV 366) (Fettdruck im Original) In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung heißt es Gesetzgebungsperiode , römisch sechzehn Regierungsvorlage 366,) (Fettdruck im Original):

"§ 15 Abs. 4 sieht anders als das bisherige Recht nur noch eine Bemessungsgrundlage für einstweilige Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses vor; wird hingegen ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Zuge

eines Zivilprozesses (entweder gleichzeitig mit der Klage oder während des Verfahrens) gestellt, so sind hierfür keine weiteren Gerichtsgebühren vorgesehen, weil in diesen Fällen mit der für die Klage zu bezahlenden Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auch die Gebühren des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgegolten sein sollen." "§ 15 Absatz 4, sieht anders als das bisherige Recht nur noch eine Bemessungsgrundlage für einstweilige Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses vor; wird hingegen ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Zuge eines Zivilprozesses (entweder gleichzeitig mit der Klage oder während des Verfahrens) gestellt, so sind hierfür keine weiteren Gerichtsgebühren vorgesehen, weil in diesen Fällen mit der für die Klage zu bezahlenden Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auch die Gebühren des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgegolten sein sollen."

Die Vorgängerbestimmung zu dieser Norm (nach den eben zitierten Erläuterungen "das bisherige Recht") war § 14 Abs. 3 Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebG), in dem der erste Satz hieß: "Bei einstweiligen Verfügungen dient der Wert des zu sichernden Anspruches als Bemessungsgrundlage." Die Vorgängerbestimmung zu dieser Norm (nach den eben zitierten Erläuterungen "das bisherige Recht") war Paragraph 14, Absatz 3, Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebG), in dem der erste Satz hieß: "Bei einstweiligen Verfügungen dient der Wert des zu sichernden Anspruches als Bemessungsgrundlage."

§ 14 Abs. 3 GJGebG unterscheidet sich von § 15 Abs. 4 GGG demnach nicht durch eine unterschiedliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage, sondern lediglich darin, dass seit Inkrafttreten des GGG für eine mit einer Klage verbundene einstweilige Verfügung keine gesonderte Gebühr in erster Instanz zu entrichten ist. Diese mit dem Zusatz "außerhalb eines Zivilprozesses" in § 15 Abs. 4 GGG bewirkte Änderung hatte somit ausschließlich den Wegfall der Pauschalgebühr nach TP 1 für das erstinstanzliche Verfahren im Auge, während der Gesetzgeber nach dem Vorbild des GJGebG auch im GGG bei einstweiligen Verfügungen den "Wert des zu sichernden Anspruchs" als Bemessungsgrundlage festgelegt hat. Nicht bedacht werden konnte damals die mit der Novelle BGBl. I Nr. 52/2009 neu eingeführte Anmerkung 1a zur TP 2 GGG, wonach die Pauschalgebühr nach TP 2 auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen anzuwenden ist. Auch wurden in diesem Zusammenhang keine eigenen Bestimmungen zur Bildung einer Bemessungsgrundlage für Rekurse gegen einstweilige Verfügungen erlassen. Paragraph 14, Absatz 3, GJGebG unterscheidet sich von Paragraph 15, Absatz 4, GGG demnach nicht durch eine unterschiedliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage, sondern lediglich darin, dass seit Inkrafttreten des GGG für eine mit einer Klage verbundene einstweilige Verfügung keine gesonderte Gebühr in erster Instanz zu entrichten ist. Diese mit dem Zusatz "außerhalb eines Zivilprozesses" in Paragraph 15, Absatz 4, GGG bewirkte Änderung hatte somit ausschließlich den Wegfall der Pauschalgebühr nach TP 1 für das erstinstanzliche Verfahren im Auge, während der Gesetzgeber nach dem Vorbild des GJGebG auch im GGG bei einstweiligen Verfügungen den "Wert des zu sichernden Anspruchs" als Bemessungsgrundlage festgelegt hat. Nicht bedacht werden konnte damals die mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 52 aus 2009, neu eingeführte Anmerkung 1a zur TP 2 GGG, wonach die Pauschalgebühr nach TP 2 auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen anzuwenden ist. Auch wurden in diesem Zusammenhang keine eigenen Bestimmungen zur Bildung einer Bemessungsgrundlage für Rekurse gegen einstweilige Verfügungen erlassen.

Daraus folgt, dass der Gesetzgeber keine unterschiedlichen Bewertungsregeln für einstweilige Verfügungen schaffen, sondern diese durch § 15 Abs. 4 GGG zunächst von der erstinstanzlichen Gebührenpflicht befreien wollte, um sie dann durch Anmerkung 1a zur TP 2 GGG einer Gebührenpflicht für das Rekursverfahren zu unterziehen. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber keine unterschiedlichen Bewertungsregeln für einstweilige Verfügungen schaffen, sondern diese durch Paragraph 15, Absatz 4, GGG zunächst von der erstinstanzlichen Gebührenpflicht befreien wollte, um sie dann durch Anmerkung 1a zur TP 2 GGG einer Gebührenpflicht für das Rekursverfahren zu unterziehen.

Hat sich aber durch die Änderung der Rechtslage betreffend die Vergebühnung an der Art der Bildung der Bemessungsgrundlage für einstweilige Verfügungen nichts geändert und wurden auch keine neuen Regeln dafür geschaffen, ist kein Grund zu sehen, weshalb die Bildung der Bemessungsgrundlage bei - nicht bewerteten - einstweiligen Verfügungen "außerhalb eines Zivilprozesses" nach dem "Wert des zu sichernden Anspruchs" erfolgen soll, während - so die Ansicht des Beschwerdeführers - bei einer mit einer Klage verbundenen - nicht bewerteten - einstweiligen Verfügung der Zweifelsstreitwert gemäß § 17 GGG maßgeblich sein soll. Maßgeblich ist demnach der "Wert des zu sichernden Anspruches". Hat sich aber durch die Änderung der Rechtslage betreffend die Vergebühnung an der Art der Bildung der Bemessungsgrundlage für einstweilige Verfügungen nichts geändert und wurden auch keine

neuen Regeln dafür geschaffen, ist kein Grund zu sehen, weshalb die Bildung der Bemessungsgrundlage bei - nicht bewerteten - einstweiligen Verfügungen "außerhalb eines Zivilprozesses" nach dem "Wert des zu sichernden Anspruchs" erfolgen soll, während - so die Ansicht des Beschwerdeführers - bei einer mit einer Klage verbundenen - nicht bewerteten - einstweiligen Verfügung der Zweifelsstreitwert gemäß Paragraph 17, GGG maßgeblich sein soll. Maßgeblich ist demnach der "Wert des zu sichernden Anspruchs".

Nach der Judikatur zum "Wert des zu sichernden Anspruchs" (ergangen zu § 14 Abs. 3 GJGebG) ist der Entscheidungsgebühr für die einstweilige Verfügung der von der klagenden Partei angegebene Streitwert des Urteilsbegehrens zu Grunde zu legen, wenn sich der Inhalt einer in der Klage aufgenommenen einstweiligen Verfügung mit dem nicht auf Leistung eines Geldbetrages gerichteten Urteilsbegehren deckt (vgl. das Erkenntnis vom 21. Februar 1974, Zl. 144/74). Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei einstweiligen Verfügungen entscheidet nicht der von der gefährdeten Partei für die einstweilige Verfügung angesetzte Wert des Streitgegenstandes (vgl. das Erkenntnis vom 30. Jänner 1978, Zl. 1.682 bis 1.684/77), sondern der Wert, der dem zu sichernden Anspruch zukommt (vgl. das Erkenntnis vom 2. Juli 1987, Zl. 86/16/0091). Nach der Judikatur zum "Wert des zu sichernden Anspruchs" (ergangen zu Paragraph 14, Absatz 3, GJGebG) ist der Entscheidungsgebühr für die einstweilige Verfügung der von der klagenden Partei angegebene Streitwert des Urteilsbegehrens zu Grunde zu legen, wenn sich der Inhalt einer in der Klage aufgenommenen einstweiligen Verfügung mit dem nicht auf Leistung eines Geldbetrages gerichteten Urteilsbegehren deckt vergleiche , das Erkenntnis vom 21. Februar 1974, Zl. 144/74). Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei einstweiligen Verfügungen entscheidet nicht der von der gefährdeten Partei für die einstweilige Verfügung angesetzte Wert des Streitgegenstandes vergleiche , das Erkenntnis vom 30. Jänner 1978, Zl. 1.682 bis 1.684/77), sondern der Wert, der dem zu sichernden Anspruch zukommt vergleiche , das Erkenntnis vom 2. Juli 1987, Zl. 86/16/0091).

Unter Anwendung der zu § 14 Abs. 3 GJGebG ergangenen Rechtsprechung auch auf die vorliegende Rechtslage entscheidet nicht der von der gefährdeten Partei für die einstweilige Verfügung angesetzte Wert des Streitgegenstandes, sondern der Wert des zu sichernden Anspruchs. Unter Anwendung der zu Paragraph 14, Absatz 3, GJGebG ergangenen Rechtsprechung auch auf die vorliegende Rechtslage entscheidet nicht der von der gefährdeten Partei für die einstweilige Verfügung angesetzte Wert des Streitgegenstandes, sondern der Wert des zu sichernden Anspruchs.

Diesen sieht die belangte Behörde im Beschwerdefall im Streitwert des Urteilsbegehrens. Diese Bewertung ist nach der Rechtsprechung dann zutreffend, wenn sich der Inhalt der in der Klage aufgenommenen einstweiligen Verfügung mit dem nicht auf Leistung eines Geldbetrages gerichteten Urteilsbegehren deckt.

Im Beschwerdefall fehlt zwar zwischen dem Klagebegehren und dem Begehren in der beantragten einstweiligen Verfügung die Identität der begehrten Entscheidung, nach der Zielsetzung der einstweiligen Verfügung diene diese aber der Sicherung der eingeklagten Ansprüche. Die Bewertung der eingeklagten Ansprüche entspricht demnach dem Wert des durch die einstweilige Verfügung zu sichernden Anspruchs (vgl. das zitierte Erkenntnis vom 30. Jänner 1978, Zl. 1.682 bis 1.684/77). Im Beschwerdefall fehlt zwar zwischen dem Klagebegehren und dem Begehren in der beantragten einstweiligen Verfügung die Identität der begehrten Entscheidung, nach der Zielsetzung der einstweiligen Verfügung diene diese aber der Sicherung der eingeklagten Ansprüche. Die Bewertung der eingeklagten Ansprüche entspricht demnach dem Wert des durch die einstweilige Verfügung zu sichernden Anspruchs vergleiche , das zitierte Erkenntnis vom 30. Jänner 1978, Zl. 1.682 bis 1.684/77).

Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, dass und allenfalls aus welchen Gründen vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage und in Anbetracht der in der Klage gestellten Anträge eine andere Bewertung als die beschriebene erfolgen sollte. Der Beschwerdeführer unterlässt es, Argumente dahin vorzubringen, dass als Bemessungsgrundlage für die einstweilige Verfügung nicht jene Bewertung herangezogen werden durfte, die der Kläger seiner Klage zu Grunde gelegt hat.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch

zwei Nr. 455.

Wien, am 29. April 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012160212.X00

Im RIS seit

21.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at